

Hinweise Kostenbeteiligung an Lehrgängen durch das Amt für Volksschulen und Sport des Kantons Schwyz

Die Kostenbeteiligung gilt für folgende Lehrgänge der PH Schwyz:

- CAS Einführung in die Integrative Förderung (CAS EIF)
- CAS Fachdidaktische Vertiefung Primarschule (CAS FDV)
- CAS ICT-Spezialist:in an Schulen (CAS ICTS)
- CAS Schulleitung (CAS SL)
- DAS Profession Schulleitung (DAS SL)

Kostenaufteilung bei Absolvierung des ganzen Lehrgangs

Bei Schwyzer Volksschullehrpersonen übernimmt der Kanton bei erfolgreichem Abschluss des Lehrganges sowie z.T. entsprechender oder geplanter Stellenfunktion die Hälfte (CAS EIF/ CAS ICTS) bzw. ein Drittel (CAS FDV / CAS SL / DAS SL) der publizierten Kurskosten.

Die Aufteilung der restlichen Kosten ist zwischen den Teilnehmenden und dem Schulträger zu vereinbaren.

Spezieller Hinweis für CAS EIF / CAS ICTS (Empfehlung)

- Anteil Schulträger: 25% der verbleibenden Kurskosten plus Stellvertretungskosten
- Anteil Teilnehmende: 25% der verbleibenden Kurskosten plus alle Spesen

Spezieller Hinweis für CAS FDV / CAS SL / DAS SL

- Anteil Schulträger: einen Drittel der Kurskosten plus Stellvertretungskosten
- Anteil Teilnehmende: einen Drittel der Kurskosten plus alle Spesen

Um von der kantonalen Mitfinanzierung profitieren zu können, muss dem Antrag beim Amt für Volksschulen AVS des Kantons Schwyz eine Kostengutsprache für den Anteil des Schulträgers beigefügt werden.

Kostenaufteilung bei Teilnahme an einzelnen Modulen oder Kurstagen

Beim CAS SL und DAS SL gilt für die Teilnahme an einzelnen Modulen die gleiche Regelung wie beim Besuch des ganzen Lehrgangs (siehe oben). In Abweichung davon übernimmt der Kanton Schwyz bei Schwyzer Lehrpersonen auch dann einen Dritteln der Kurskosten, wenn sich der Schulträger nicht an den Kurskosten beteiligt. In diesem Fall geht der Restbetrag von zwei Dritteln zulasten der Lehrperson.

Beim CAS FDV übernimmt das AVS keine Kosten für einzelne Module, sondern nur für den ganzen Lehrgang. Mit dem Besuch von zehn Modulen kann beim Amt für Volksschulen AVS des Kantons Schwyz eine Kostengutsprache für den Anteil des Kantons beantragt werden.

Vorgehen Bewilligung Kosten

Um die Bewilligung zur Kostenbeteiligung zu erhalten, müssen sich Teilnehmende vor dem Beginn des jeweiligen Lehrgangs mit der Zulassungs-/Anmeldebestätigung der PH Schwyz direkt an das Amt für Volkschulen AVS des Kantons Schwyz wenden:

Amt für Volksschulen und Sport
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2191
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 64 (direkt)

Kontaktperson: Marco Wanner, marco.wanner@sz.ch

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs können Schwyzer Volksschullehrpersonen den Kantonsbeitrag beim Kanton Schwyz zurückfordern (Kopie der Modulbestätigung bzw. des Zertifikats erforderlich).

Rückzahlungsklausel bei Kostenbeteiligung durch Kanton Schwyz

Bei selbstverschuldetem Austritt aus dem Dienstverhältnis innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Lehrgangs oder bei Austritt aus dem Lehrgang vor dem Abschluss gilt folgende Rückzahlungsklausel:

- Während des Ausbildungslehrgangs oder am Kursende: 100%
- Im 1. Jahr nach der Zertifizierung: 75%
- Im 2. Jahr nach der Zertifizierung: 50%
- Im 3. Jahr nach der Zertifizierung: 25%

Davon ausgenommen sind Verhinderungen, die auf Unfall, Krankheit oder Schwangerschaft zurückzuführen sind.

Goldau, 17.12.2025

Prorektorat Weiterbildung und Dienstleistungen der PHSZ